Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 36

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Arcis dreiben Ur. 196 an bie

Sektionen bes Schweizer. Bemerbevereins.

Die Bundesversammlung faßte am 26. Juni 1902

folgenden Beschluß:

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Gesetzevorlage einzubringen, dahingehend, daß an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen inklusive Reinigungsarbeiten nur 9 Stunden gearbeitet werden darf, teinesfalls aber länger als bis abends 5 Uhr, wobei immerhin die Bestimmungen des Art. 12 des Fabritgesetes vorbehalten

Der Bundesrat hat demzufolge eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die folgenden Wortlaut hat:

(Entwurf.)

Bundesgeset betreffend die Samstagsarbeit in Fabriten.

Die Bundesversammlung der schweizer. Eidgenossen= schaft, mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1902,

beschließt:

Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Bor-abenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinenfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

An diesen Tagen darf der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angesetzt werden, als an den übrigen Tagen; ebenso ist es untersagt, dieselbe dadurch zu verlängern, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden Anwendung auch auf jolche Betriebe, welche an Sonnund Festtagen unterbrochen wei in müssen, nachts aber, nach Maßgabe von Art. 13 des Fabritgesetes, fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Rachtarbeit an den Borabenden von Sonn= und Fest= tagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten. Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1, Absat 1,

finden keine Anwendung

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetes vorgesehenen Hilfsarbeiten:

b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maß-gabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesches, munterbrochener Betrieb (Nacht= und Sonntag3= arbeit) bewilligt ist.

Art. 4. Bur Erteilung von Bewilligungen für Ber= längerung der Arbeitszeit an Samstagen und an Bor= abenden gesetlicher Festtage im Sinne von Art. 11,

Absat 4, des Fabritgesetes sind nur die Kantonsregierungen befugt, und zwar

a) wenn Notfälle, deren Natur anzugeben ist, vor-

liegen;

b) wenn der Betrieb zu einer derjenigen Juduftrien gehört, für welche der Bundesrat die erwähnten Bewilligungen in andern, als Notfällen als zulässig erklärt hat.

Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrifgesches gelten auch für das

gegenwärtige Befet.

Die ihm widersprechenden Bestimmungen des Fabrit-

gesetzes find aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetes vom 17. Juni 1874 betr. die Bolksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesebes zu veran-stalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben sestzuseten.

Die Borlage wird nunmehr von den eidgen. Raten behandelt werden.

Bum weiteren Berständnis der Tragweite des Gesetzes

laffen wir noch einige Ergänzungen folgen:

Dem allgemeinen Fabrikgeset von 1877 sind unterstellt — und es haben daher für sie die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung — alle jene Betriebe, "in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl

von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschloffenen Räumen beschäftigt sind". Der Bundesrat entscheidet endgültig, ob ein Betrieb im Sinne dieser allgemeinen Bestimmung als "Fabrit" zu bezeichnen und unter das Fabritgefet zu stellen sei.

Mit den Jahren ist daher der Bundesrat zu folgen=

der Praxis gelangt:

Als Fabriken werden betrachtet:

a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mech. Motoren (auch Dampftesselanlagen zu Trockenein= richtlingen) verwenden, oder Personen unter 18 Jahren (Lehrlinge und Hilfsarbeiter) beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bicten;

b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen feine der sub a genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als 6, beziehungsweise weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gestahren für Gefundheit und Leben bieten, ober den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Spezielle Beschlüffe des Bundesrates stellen alle polygraphischen Gewerbe (Buchdrucker, Lithographen) und die Brauereien mit mehr als 5 Arbeitern, auch wenn fie keinen motorischen Betrieb haben, ferner alle Mühlen, Sägereien und Anstalten zur Erzeugung von elektrischem Strom mit mehr als 2 Arbeitern, sowie alle Zündholzfabriken ohne Ausnahme unter das Gesetz. Hilfsarbeiter, Knechte, Taglöhner werden als Arbeiter



. Denz

Hohlstrasse 16

Zürich III

Fabriklager in 1701

Fournièren Marqueterie Kehlleisten Aufsätzen Konsolen Bildhauer- und

Drechslerarbeiten auch nach Zeichnung, in jeder Stilart billigst.

Pappelholz für Füllungen. Verdopplungen

in Dicken von 7, 11 und 14 mm, stets auf Lager.

Katalog gratis.

Th. Dietschy in Zürich I

erstellt nach seinem Patent No. 16,259 "Reform" als Spezialitäten:



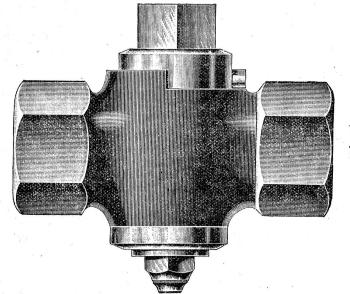
Stahldraht-, Parkett-. Bloch-u. Handbürsten, Metalldraht-,

Pferde-, Vieh- und Hundestriegel-bürsten, Stahldraht-, Baum-, Kratz-und technische Bürsten jeder Art. Prospekte mit prima Empfehlungen gratis.

Wiedikon-Zürich.

Gebrauchte Dampf-Anlagen, Kessel, Motoren, Reservoir, Pumpen, Dampfheizungsröhren, aller Art Maschinen etc. stets auf Lager zu billigen Preisen.

Munzinger & Co., zollstr.38, Zürich



 $998 \, d$

Wasser-Artikel

r substitution

Gas-

Artikel

Closets — Toiletten — Bäder

gezählt, wenn ihre Beschäftigung mit dem Innern der Fabrikationsräume in Verbindung steht. Wirken Angehörige des Geschäftsinhabers mit, so werden nur die in der Firma stehenden Personen nicht als Arbeiter gerechnet. Der geschlossene Raum wurde so interpretiert, daß auch die Arbeiten im Freien, wenn zeitweise ein Schutzdach benutzt wird, unter den Begriff "Fabrik" fallen.

Nach ben noch geltenden Bestimmungen des Fabritsgesets ift laut Art. 11 die Arbeit an Samstagen und Borabenden von Festtagen auf 10 Stunden festgesets in dem Sinne, daß diese Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden muß.

Der in Art. 3 bes neuen Gesetzes angesührte Art. 12 bes bestehenden Fabrikgesetzes bestimmt, daß Hilfsarbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen (z. B. Resselheizen) und die von männelichen oder unverheirateten Franenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden, nicht in die Veschränkung der Arbeitszeit inbegriffen sind.

Bon den geltenden Bestimmungen abweichend oder sonst als wichtige Neuerungen sind bei der obigen neuen Borlage hervorzuheben:

1. Beschränkung der Arbeitszeit au Samstagen und Vorabenden von gesehlichen Feiertagen für alle Arbeiter von 10 auf 9 Stunden; außerdem muß dis 5 Uhr, statt wie disher nach Belieben dis 8 Uhr, die Arbeit beendet sein. Die Arbeitszeit darf zum Ausgleich nicht früher als disher, d. h. vor 6 Uhr, und in den drei Sommermonaten vor 5 Uhr beginnen. Ebenso darf auch keine Arbeit mit nach Hause gegeben werden. Unsunterbrochen arbeitende Betriebe kommen bei den Buchsbruckern vereinzelt (bei Zeitungsdruck) vor; sie werd n wohl zu denen zu rechnen sein, welche nach Art. 3 b ausgenommen sind.

2. Die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeits=

zeit an Samstagen und an Vorabenden von gesetlichen Feiertagen können nur noch die Kantonsregierungen erteilen, gegenüber den Bezirksbehörden oder, wo solche nicht bestehen, den Ortsbehörden, welche gegenwärtig 14-tägige Bewilligungen erteilen. Außerdem werden Bewilligungen sür die eventuelle Verlängerung der Samstagarbeit nur noch bei Notsällen oder bei Berufsearten gestattet, für welche der Bundesrat spezielle Ausenahmen aufgestellt hat.

Der letztere Passus wird besonders wichtig sein für die Bekleidungsbranchen, Wäschereien, graphischen Gewerbe, Molkereien, Konservenfabriken, maschinell eingerichtete Bäckereien, Mineralwassersabriken, Gärtnereien, Installationsgewerbe, Schlosserien und überhaupt alle jene Berufsarten, die dem täglichen Bedürfnis dienen, mit Reparaturen und Saisonarbeiten zu tun haben.

Wir ersuchen Sie, in Thren Kreisen die neue Gesetesvorlage eingehend zu besprechen und uns dis Ende Jamaar 1903 zu berichten, damit wir rechtzeitig der Bundesversammlung den Meinungsausdruck des Gewerbestandes übermitteln können und auch zu Handen des Bundesrates im Falle sind, diesenigen Gewerde zu bezeichnen, welche eine Ausnahmestellung nach Art. 4 b beauspruchen müssen.

Nene Sektionen. Der im Areisschreiben Ar. 194 angemeldete Gewerbeverein Embrach und Umgebung ist ohne Einsprache aufgenommen worden. Zum Beitritt hat sich serner angemeldet der Handwerker- und Gewerbeverein Oberdießbach (Bern). — Wir heißen diese neue Sektionen bestens willkommen.

Mit freundeidgenössischem Gruße!

Namens des leit. Ausschuffes des Schweiz. Gewerbevereins: 3. Schridegger, Prafibent. Ed. Boos-Jegher, Sefretär

Bern, den 25. November 1902.